

► Prozessrecht

Falsche Rechtsbehelfsbelehrung muss erkennbar sein

| Wird eine Frist wegen einer falschen Rechtsbehelfsbelehrung versäumt, kann der Anwalt nicht obligatorisch mit einer Wiedereinsetzung rechnen. Das ist nur der Fall, wenn die Belehrung offenkundig falsch war und sie beim Anwalt deshalb nicht einmal den Anschein erwecken konnte, richtig zu sein. So entschied das OLG Brandenburg (16.8.18, 13 UF 81/18, Abruf-Nr. 205699). Kommen im Zweifel 2 Rechtsbehelfsfristen in Betracht, muss der Anwalt die kürzere wahren. |

Was hieß in diesem Zusammenhang „offenkundig falsch“? Der Anwalt habe nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Belehrung („Rechtsmittel der Beschwerde binnen eines Monats“) im Beschluss des AG richtig gewesen sei, so das OLG. Zwar argumentierte der Anwalt damit, dass die Entscheidung als „Beschluss“ und gerade nicht als „Versäumnisbeschluss“ bezeichnet war. Das Gericht habe jedoch mit dem besagten Beschluss eine Versäumnisentscheidung gem. § 331 ZPO getroffen, wie dies vom Gesetz in § 113 Abs. 1 FamFG vorausgesetzt wird. Insoweit komme es nicht darauf an, wie die Entscheidung bezeichnet wird, sondern was darin steht. Schon das Rubrum des Beschlusses, nach dem die Antragsgegnerin in der Unterhaltssache entgegen § 114 Abs. 1 FamFG nicht anwaltlich vertreten war, dränge dazu, eine Entscheidung nach § 331 Abs. 1 ZPO anzunehmen.

Damit war die falsche Rechtsbehelfsbelehrung für einen mit dem Rechtsbehelfsverfahren in Familiensachen vertrauten Anwalt offenkundig falsch. Das Rechtsmittelsystem und damit die 2-wöchige Einspruchsfrist des § 339 Abs. 1 ZPO zu kennen, gehört zu den verfahrensrechtlichen Grundkenntnissen eines im Familienrecht tätigen Anwalts.

PRAXISTIPP | Ist die Rechtslage zweifelhaft, müssen Sie als Anwalt vorsorglich so handeln, dass die Interessen Ihrer Mandanten auch dann gewahrt sind, wenn es bei zwei möglichen Entscheidungen zu der ungünstigeren kommt. Ggf. müssen Sie vorsorglich Rechtsbehelf einlegen. Kommen zwei Rechtsbehelfsfristen in Betracht, müssen Sie die kürzere wahren.

► Altersvorsorge

Auszahlung einer Lebensversicherung aus Versorgungswerk

| Ist eine zur Basisversorgung hinzutretende und von dieser getrennte Kapitalversorgung aus einem berufsständischen Versorgungswerk als Kapitallebensversicherung ausgestaltet, sind auf entsprechende Kapitalauszahlungen die Regelungen über Kapitallebensversicherungen anzuwenden. |

Das hat der BFH klargestellt (12.12.17, X R 39/15, Abruf-Nr. 202415). Im Klartext bedeutet das, dass die Kapitalauszahlung in den Altfällen nach 12-jähriger Vertragslaufzeit unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. steuerfrei ist.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 205699

„Offenkundig falsch“

Anwalt muss
Fehler erkennenRegelungen über
Kapitallebensver-
sicherungen gelten